



ZLV, Ohmstrasse 14, Postfach, 8050 Zürich

Stadt Winterthur  
Departement Schule und Sport  
Departementssekretariat  
Mühlestrasse 5  
8402 Winterthur

Zürich, 20. November 2014

Zürcher Lehrerinnen-  
und Lehrerverband  
Ohmstrasse 14  
Postfach  
8050 Zürich

Telefon 044 317 20 50  
sekretariat@zlv.ch  
www.zlv.ch

**Zahlungsverbindungen**  
ZKB, 8010 Zürich  
IBAN CH2100700112800032400  
oder PC 80-36615-3

**VKZ**  
Verband Kindergarten Zürich

**MLV**  
Mehrklassenlehrerinnen-  
und lehrerverein Zürich

**ZKM**  
Zürcher Kantonale Mittelstufe

**Sektion Primarstufe I**

**Sektion Sekundarstufe**

**Sektion SHP**  
Schulische Heilpädagoginnen  
und Heilpädagogen

**Sektion BBF**  
Begabungs- und  
Begabtenförderung

**Sektion Ha/We**  
Handarbeit/Werken

**Sektion Stadt Zürich**

**Sektion Stadt Winterthur**

Der ZLV ist Mitglied des LCH

**Vernehmlassungsantwort vom ZLV zur Vernehmlassung „Nachträge zum Personalstatut und Vollzugsordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der ZLV bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

In den Themen und Punkten der Vernehmlassung wird eine Gleichstellung der Lehrpersonen mit kantonalen Anstellungen und Lehrpersonen (inkl. Sozialpädagogen und Therapeutinnen) mit städtischer Anstellung angestrebt und erreicht, was wir als sehr positiv beurteilen.

Wir begrüßen § 1 Allgemeines, dass kantonales Recht angewendet wird und dass der Stadtrat ermächtigt wird, in Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton eine weitergehende Übernahme des kantonalen Rechts zu vereinbaren.

Ebenso befürworten wir die Anpassung der Probezeitregelung für Lehrpersonen der Volksschule an die kantonalen Vorgaben.

**Das Problem und die Ungleichheit zwischen kantonalem und städtischem Recht sehen wir im §13 in Punkt 4, der in der Vernehmlassung nicht behandelt wird.**

Diese Ungleichbehandlung in diesem Punkt birgt in der Praxis so viele negative Aspekte in sich, dass es uns wichtig erscheint, diesen Punkt in die Vernehmlassungsantworten aufzunehmen.

**Erläuterung:**

**§ 13. Altersrücktritt (§ 25 PST) Absatz 4**

**Text aus der Personalverordnung:**

**§ 13. Altersrücktritt (§ 25 PST)**

.....

4 Die Wiederanstellung pensionierter ehemaliger Angestellter ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Departementsleitung zulässig, sofern seitens der Stadt ein erhebliches Interesse besteht. Die Wiederanstellung erfolgt im Stundenlohn, bis zu einem Pensum von in der Regel höchstens 40% und mit einer maximalen Befristung. § 14 Abs. 3 PST sowie die Bestimmungen über die Lohnentwicklung und Lohnfortzahlung finden keine Anwendung. 10



**Praxis:**

Eine Weiterbeschäftigung ist nur möglich mit Zustimmung der Departementsleitung, und wenn grosses Interesse der Stadt besteht. (siehe Merkblätter)

Diese Regelung erschwert die Besetzung von Vikariaten und macht es für städtische Lehrpersonen fast unmöglich, in der Stadt Winterthur über das Pensionsalter hinaus zu vikarisieren. Seit 1.1.14 besteht in der Stadt Winterthur eine sehr strenge Praxis. Der Mangel an schulischen Heilpädagoginnen wird dadurch noch vergrössert.

Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich um Personen mit Frühpensionierung (aktuell ab 58. Altersjahr möglich) oder um Personen nach dem 65. Altersjahr handelt.

In Nachbargemeinden können pensionierte Lehrpersonen mit ehemals städtischer Anstellung ohne Weiteres arbeiten. In Winterthur wäre es ebenfalls möglich, wenn die Lehrperson oder auch SHP kantonal angestellt werden kann.

Das **VSA** empfiehlt, im Merkblatt „**Massnahmen gegen Lehrermangel**“ pensionierte Lehrpersonen einzustellen. Ab dem 65. Altersjahr muss diese Weiterbeschäftigung jährlich beantragt werden.

Eine für die Schulleitungen und die Lehrpersonen unattraktive Regelung und Praxis, doch im kantonalen Kontext ist es möglich.

**Zumindest für Vikariate wäre eine Änderung vom §13 Punkt 4 sehr empfehlenswert, aus unserer Sicht sogar unbedingt notwendig.**

Zu § 25 erachten wir zusätzlich als widersprüchlich, dass eine Beschäftigung nach der Pensionierung nur aufwändig zu erreichen ist, jedoch angestrebt wird, dass nach dem eigentlichen Pensionsdatum eine Weiterbeschäftigung über das eigentliche Pensionsdatum (Ende Semester oder Schuljahr) möglich sein soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen  
Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'L. Lätzsch', written in a cursive style.

Lilo Lätzsch, Präsidentin  
044 317 20 50 / lilo.lätzsch@zlv.ch